

HESSISCHER LANDTAG

20.03.2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 13.02.2012 betreffend Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes am Frankfurter Flughafen und Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz wurden umfassende Regelungen zum Schutz von Menschen vor ungewollter Gefährdung durch Tabakrauch geschaffen. Davon erfasst werden insbesondere öffentliche Gebäude. Im Frankfurter Flughafen existieren zum einen Raucherkabinen, die offenbar - wie jede Geruchsprobe ergibt - nur bedingt den entstehenden Rauch auffangen. Zum anderen wurde einzelnen Pächtern (Spielhallen) offenbar gestattet, ihre gesamte Betriebsfläche als Raucherbereich auszuweisen. Durch regelmäßig geöffnete Türen soll dabei eine erhebliche Beeinträchtigung der Passagiere stattfinden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erlaubt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz oder andere Regelungen, dass am Frankfurter Flughafen Geschäftsflächen, z.B. Spielhallen, Spielotheken oder Spielcasinos, vollständig als Raucherbereich ausgewiesen werden?

Im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) ist grundsätzlich ein Rauchverbot u.a. für das Gebäude des Frankfurter Flughafens in § 1 Abs. 1 Nr. 10 festgeschrieben. Darüber hinaus wird das Rauchen in Fluggebäuden als Ausnahme in § 2 Abs. 1 HessNRSG in vollständig abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen zugelassen.

Vom HessNRSG sind Spielhallen nicht explizit erfasst. Allerdings fallen diese Einrichtungen unter das HessNRSG, sofern sie gewerblich Speisen und/oder Getränke an jede Person oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben.

Die Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes fallen explizit nicht unter das HessNRSG.

Vor diesem Hintergrund ist das Rauchen im Gebäude des Flughafens im Rahmen des HessNRSG unter den o.g. definierten Bedingungen erlaubt.

Unabhängig von den Regelungen des HessNRSG kann selbstverständlich jede Eigentümer in bzw. jeder Eigentümer eines Gebäudes ein Rauchverbot ohne Ausnahmen festlegen.

Frage 2. Wenn nein, wer ist für die Durchsetzung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am Frankfurter Flughafen zuständig und was wird die Landesregierung unternehmen, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen?

Nach dem HessNRSG ist für die Durchsetzung der Rauchverbots die Betreiberin bzw. der Betreiber der genannten Einrichtung verantwortlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HessNRSG). Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 Abs. 3 HessNRSG der Gemeindevorstand zuständig, d.h. die Ordnungsämter vor Ort.

Frage 3. Wenn ja: Welche Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen? Welche Regelungen (baulich, technisch) sind zu treffen, damit nicht andere Fluggäste durch den Rauch belästigt werden (z.B. ständig geschlossene Türen, Schleusen zwischen Raucherraum und öffentlicher Fläche mit technischen Rauchabzügen etc.)? Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung solcher Auflagen zuständig und wie erfolgt die Überwachung?

Wie wird sichergestellt, dass aus solchen Räumen kein Rauch in die allgemeinen Bereiche dringen kann und welche Sanktionen sind für den Fall, dass Rauch aus solchen Bereichen herausdringt, vorgesehen?

Vergleiche zu den baulichen Anforderungen die Antwort zu Frage 4.

Das HessNRSG sieht keine permanente Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes vor. Von den Ordnungsämtern vor Ort werden keine speziellen Kontrollen durchgeführt. Die verantwortlichen Ordnungsämter werden anlassbezogen bzw. im Rahmen der üblichen ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig. Werden dabei Verstöße gegen das HessNRSG festgestellt, können diese von den Ordnungsämtern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Frage 4. Wer ist dafür verantwortlich, das verwendete Raucherkabinen tatsächlich keinen Rauch (auch keinen Rauchgeruch, bei dessen Auftreten immer von einer relevanten Emission auszugehen ist) aus der Kabine freisetzen, wer kontrolliert das und welche Sanktionen sind für den Fall der Umgebungskontamination durch Raucherkabinen gegenüber wem vorgesehen?

Wie in Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist für die Durchsetzung des Rauchverbotes die Betreiberin bzw. der Betreiber des Gebäudes verantwortlich. Diese bzw. dieser trägt die Verantwortung, dass z.B. eingesetzte Raucherkabinen, dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

Jenseits dieser rechtlichen Vorschriften wurde im Rahmen einer Beschwerde bezüglich des Arbeitsschutzes nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung am 10.02.2012 eine Begehung von den beanstandeten Terminalbereichen vorgenommen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Wiesbaden, 9. März 2012

Stefan Grüttner